

STRABAG SE
Villach, FN 88983 h

**Beschlussvorschläge des Vorstands für die
19. Ordentliche Hauptversammlung
16.6.2023**

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Konsolidiertem Corporate Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2022**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 ist ein Bilanzgewinn in der Höhe von € 502,74 Mio. ausgewiesen.

Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2022 eine Dividende von € 2,00 je (dividendenberechtigter) Stückaktie vor.

Der Restbetrag soll in die freien Gewinnrücklagen (andere Rücklagen) eingestellt werden.

Dividendenzahltag ist der 27.6.2023; der Dividenden-Extag ist der 21.6.2023.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022**

Der Vorstand schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022

Der Vorstand schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023

Zu diesem Tagesordnungspunkt hat ausschließlich der Aufsichtsrat einen Beschlussvorschlag zu erstatten.

6. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht für Vorstand und Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2022

Der Vorstand schlägt vor, den Vergütungsbericht über die den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährte oder geschuldete Vergütung für das Geschäftsjahr 2022, wie dieser zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft (www.strabag.com) zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

7. Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln, Beschlussfassungen über ordentliche Herabsetzungen des Grundkapitals der Gesellschaft und Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Sacheinlagen, und zwar

- a) **Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln durch Umwandlung eines Teilbetrags von EUR 1.900.000.000,00 der im Jahresabschluss zum 31.12.2022 ausgewiesenen gebundenen Rücklagen ohne Ausgabe neuer Aktien (Kapitalberichtigung gemäß §§ 1 ff Kapitalberichtigungsgesetz);**
- b) **Beschlussfassung über die ordentliche Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft um EUR 996.620.004,30 gemäß §§ 175 ff Aktiengesetz zum Zweck der Einstellung in nicht gebundene Rücklagen mit Reduktion des auf die einzelne Stückaktie entfallenden**

- anteiligen Betrags am Grundkapital (ohne Zusammenlegung von Aktien);**
- c) Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft um EUR 903.379.995,70 zum Zweck der Rückzahlung eines Teils des Grundkapitals nach den Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung gemäß §§ 175 ff Aktiengesetz mit Reduktion des auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrags am Grundkapital (ohne Zusammenlegung von Aktien);**
 - d) Beschlussfassung über die ordentliche Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 150 ff AktG um bis zu EUR 24.955.248,00 durch Ausgabe von bis zu 24.955.248 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Sacheinlagen aufzubringen im Wege des Verzichts von Aktionären auf Ausschüttungsforderungen aus der Kapitalherabsetzung (Punkt c)).**

1. Erläuterung

Die Beschlussfassungen zu diesem Tagesordnungspunkt umfassen die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln (Punkt a)), die ordentliche Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zweck der Einstellung in nicht gebundene Rücklagen (Punkt b)), die ordentliche Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zweck der Ausschüttung (Punkt c)) sowie die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Sacheinlagen (Punkt d)), wobei die Wirksamkeit des Beschlusses zur ordentlichen Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft (Punkt c)) sowie die Wirksamkeit des Beschlusses zur Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Sacheinlagen (Punkt d)) voneinander abhängen und wechselseitig bedingt sind mit dem Beschluss zum jeweils anderen Punkt.

Im ersten Schritt soll ein Teilbetrag von EUR 1.900.000.000,00 der im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2022 ausgewiesenen gebundenen Kapitalrücklage iHv EUR 2.159.447.129,96 durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß §§ 1 ff Kapitalberichtigungsgesetz in Grundkapital umgewandelt werden. Dabei bleibt die Zahl der ausgegebenen Aktien der Gesellschaft unverändert (Kapitalberichtigung ohne Ausgabe neuer Aktien). Es erhöht sich durch die Kapitalberichtigung nur der anteilige Betrag am Grundkapital pro Aktie.

Diese Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (gebundene Kapitalrücklagen) ist als erster Schritt notwendig, damit anschließend in zwei weiteren Schritten im Wege einer ordentlichen Kapitalherabsetzung von EUR 996.620.004,30 zum Zweck der Einstellung in nicht gebundene Rücklagen und im Wege einer weiteren ordentlichen Kapitalherabsetzung von EUR 903.379.995,70 eine Ausschüttung dieser Mittel an die Aktionäre der Gesellschaft beschlossen werden kann (Rückzahlung eines Teils des Grundkapitals gemäß § 175 Abs 3 AktG). Die Herabsetzungsbeträge der Kapitalherabsetzung zur Einstellung in nicht gebundene Rücklagen und der Kapitalherabsetzung zum Zweck der Ausschüttung ergeben zusammengerechnet den Betrag der Kapitalberichtigung aus Gesellschaftsmitteln. Auch bei den beiden Kapitalherabsetzungen – wie bei der Kapitalberichtigung – ändert sich die Zahl der ausgegebenen Aktien nicht. Es erfolgt keine Zusammenlegung von Aktien.

Den Aktionären soll in dem Beschluss (Punkt 2. c)) zur ordentlichen Kapitalherabsetzung zum Zweck der Ausschüttung die Wahlmöglichkeit eingeräumt werden, den aus der Kapitalherabsetzung entstehenden Ausschüttungsanspruch in bar oder nach Wahl jedes Aktionärs in neuen Aktien der Gesellschaft zu erhalten, wofür als vierter Schritt eine ordentliche Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage (Punkt 2. d)) beschlossen werden soll.

2. Beschlussvorschläge

Der Vorstand schlägt zum Tagesordnungspunkt 7 folgende Beschlussfassungen der Hauptversammlung vor, wobei über die vorgeschlagenen Beschlüsse zu den Punkten a), b), c) und d) jeweils getrennt abgestimmt wird.

Beschlussfassung zur Kapitalberichtigung aus Gesellschaftsmitteln

- a) (i) Das Grundkapital der Gesellschaft von derzeit EUR 102.600.000,00 wird um EUR 1.900.000.000,00 auf EUR 2.002.600.000,00 aus Gesellschaftsmitteln durch Umwandlung des entsprechenden Teilbetrags der im Jahresabschluss zum 31.12.2022 ausgewiesenen gebundenen Kapitalrücklagen gemäß §§ 1 ff Kapitalberichtigungsgesetz (KapBG) mit Rückwirkung zum Beginn des laufenden Geschäftsjahres ohne Ausgabe neuer Aktien erhöht.

(ii) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch diese Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ergeben, zu beschließen.

(iii) Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ist durch Vorstand und den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter nur unter der Voraussetzung des Beschlusses der ordentlichen Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft zur Einstellung in nicht gebundene Rücklagen der Gesellschaft (Punkt b)) aber als ersten Schritt der Beschlussfassungen zu diesem Tagesordnungspunkt unverzüglich gemäß § 3 Abs 1 KapBG iVm § 151 Abs 1 AktG zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

Beschlussfassung zur ordentlichen Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zweck der Einstellung in nicht gebundene Rücklagen

b) (i) Das Grundkapital der Gesellschaft wird nach den Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung gemäß §§ 175 ff Aktiengesetz vom Betrag des Grundkapitals nach der Kapitalberichtigung von EUR 2.002.600.000,00 um EUR 996.620.004,30 auf EUR 1.005.979.995,70 herabgesetzt und zwar zum Zweck der Einstellung in nicht gebundene Rücklagen der Gesellschaft, wobei die Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft durch Reduktion des auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrags am Grundkapital der Gesellschaft ohne Zusammenlegung von Aktien erfolgt (**„Kapitalherabsetzung zur Einstellung in nicht gebundene Rücklagen“**).

(ii) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch diese ordentliche Kapitalherabsetzung ergeben, zu beschließen.

(iii) Die ordentliche Kapitalherabsetzung zur Einstellung in nicht gebundene Rücklagen der Gesellschaft ist durch den Vorstand und den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter nur unter der Voraussetzung des Beschlusses der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln der Gesellschaft (Punkt a)) als zweiten Schritt der Beschlussfassungen zu diesem Tagesordnungspunkt unverzüglich gemäß § 176 AktG zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

Beschlussfassung zur ordentlichen Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zweck der Ausschüttung an die Aktionäre

- c) Das Grundkapital der Gesellschaft wird nach den Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung gemäß §§ 175 ff Aktiengesetz vom Betrag des Grundkapitals nach der ordentlichen Kapitalherabsetzung zur Einstellung in nicht gebundene Rücklagen in Höhe von EUR 1.005.979.995,70 um EUR 903.379.995,70 auf EUR 102.600.000,00 herabgesetzt und zwar zum Zweck der Rückzahlung des Herabsetzungsbetrags an die Aktionäre der Gesellschaft (**„Kapitalherabsetzung zum Zweck der Ausschüttung“**) nach folgenden Maßgaben und unter folgenden Bedingungen:
- (i) Die Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft erfolgt durch Reduktion des auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrags am Grundkapital auf den Mindestbetrag nach § 8 Abs 3 AktG von EUR 1,00 ohne Zusammenlegung von Aktien.
 - (ii) Der aus der Kapitalherabsetzung nach Maßgabe der in diesem Beschluss festgesetzten Bedingungen entstehende Ausschüttungsanspruch in Höhe von EUR 9,05 je ausschüttungsberechtigter Stückaktie (der **„Ausschüttungsanspruch“**) wird in bar oder nach Wahl jedes Aktionärs in neuen Aktien der Gesellschaft geleistet, die im Rahmen der zu Punkt d) zu beschließenden Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage ausgegeben werden.
 - (iii) Für den Ausschüttungsanspruch und dessen Auszahlung gelten folgenden Bedingungen:
 - a. Die aufschiebende Bedingung des Eintritts der gesetzlichen Auszahlungsvoraussetzungen gemäß § 178 Abs 2 AktG.
 - b. Die aufschiebende Bedingung, dass Aktionäre der Gesellschaft in Bezug auf ausschüttungsberechtigte Aktien, die zusammen einen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von mindestens rund 57,78% erreichen, die Leistung der Ausschüttung aus der

Kapitalherabsetzung in neuen Aktien der Gesellschaft gewählt haben und die im Beschluss über die ordentliche Kapitalerhöhung (Punkt d)) festgesetzte Sacheinlage durch Verzicht auf die Ausschüttungsansprüche für diese Aktien innerhalb der festgesetzten Durchführungsfrist aufgebracht wird.

- c. Die auflösende Bedingung, wenn die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen (Punkt d)) nicht bis spätestens 31.03.2024 gemäß § 156 AktG in das Firmenbuch eingetragen ist.

Tritt eine der aufschiebenden Bedingungen (a. oder b.) nicht ein, entsteht kein Ausschüttungsanspruch und wird dieser nicht ausgezahlt und kann der Ausschüttungsanspruch entsprechend nicht zur Aufbringung der Sacheinlage der ordentlichen Kapitalerhöhung (Punkt d)) eingesetzt werden. In diesen Fällen gilt als alternativer Zweck der ordentlichen Kapitalherabsetzung die Zuführung des Betrags der Kapitalherabsetzung in nicht gebundene Rücklagen der Gesellschaft.

Tritt die auflösende Bedingung (c.) ein, entfällt der Ausschüttungsanspruch aus der Kapitalherabsetzung entsprechend und wird nicht ausgezahlt und es gilt als alternativer Zweck der ordentlichen Kapitalherabsetzung die Zuführung des Betrags der Kapitalherabsetzung in nicht gebundene Rücklagen der Gesellschaft. Dieser Zweck gilt dann auch für jenen Betrag an Ausschüttungsansprüchen, auf die zur Aufbringung der Sacheinlage der ordentlichen Kapitalerhöhung (Punkt d)) bereits verzichtet wurde.

- (iv) Die Ausschüttungsansprüche sind am fünfzehnten Börsetag (Handelstag an der Wiener Börse) nach jenem Tag, an dem die Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlage (Punkt d)) durch Eintragung der Durchführung in das Firmenbuch gemäß § 156 AktG wirksam geworden ist, zur Zahlung fällig.

- (v) Die Ausschüttung des Betrags aus der Kapitalherabsetzung wird nach österreichischem Steuerrecht als Einlagenrückzahlung gemäß § 4 Abs 12 Einkommensteuergesetz qualifiziert.
- (vi) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch diese ordentliche Kapitalherabsetzung ergeben, zu beschließen.
- (vii) Die Wirksamkeit dieses Beschlusses zur ordentlichen Kapitalherabsetzung zum Zweck der Ausschüttung ist damit bedingt, dass der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Sacheinlagen (Punkt d)) gefasst wird und entsprechend hängt der Fortbestand der ordentlichen Kapitalherabsetzung vom Beschluss zur Erhöhung des Grundkapitals ab. Der Vorstand und der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter sind verpflichtet, den Beschluss zur ordentlichen Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft unverzüglich nach Wirksamkeit des Beschlusses gemäß § 176 AktG zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

Beschlussfassung zur ordentlichen Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Sacheinlagen

- d) Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 24.955.248,00 durch Ausgabe von bis zu 24.955.248 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 (nachfolgend „**Neue Aktien**“), gegen Sacheinlagen aufzubringen durch Verzicht auf Ausschüttungsansprüche aus der ordentlichen Kapitalherabsetzung zum Zweck der Ausschüttung (Punkt c)) nach folgenden Maßgaben und unter folgenden Bedingungen erhöht:
 - (i) Die Neuen Aktien werden zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie (Mindestausgabebetrag gemäß § 8 Abs 3 AktG), sohin zu einem Gesamtausgabebetrag von bis zu EUR 24.955.248,00, ausgegeben.

- (ii) Die Neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der Neuen Aktien noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil.
- (iii) Den Aktionären wird das gesetzliche Bezugsrecht gewährt. Das Bezugsverhältnis wird mit 1 : 4 (1 Neue Aktie für 4 bestehende Aktien) („**Bezugsverhältnis**“) und der Bezugspreis je Neuer Aktie mit EUR 36,20 („**Bezugspreis**“) festgesetzt. Die für den Bezug je einer Neuen Aktie aufzubringende Sacheinlage umfasst folglich 4 Ausschüttungsansprüche im Nominalbetrag von EUR 9,05 je ausschüttungsberechtigter Aktie. Dem Bezugspreis und dem Bezugsverhältnis liegt ein Unternehmenswert der Gesellschaft mit Bewertungsstichtag zum 16. Juni 2023 (Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft) zu Grunde, woraus sich unter Berücksichtigung des Ausschüttungsanspruchs aus der ordentlichen Kapitalherabsetzung zum Zweck der Ausschüttung von EUR 9,05 ein anteiliger Unternehmenswert je Aktie der Gesellschaft zum Stichtag 16. Juni 2023 von EUR 36,22 ableitet („**Referenzpreis**“). Das Bezugsverhältnis ist das Verhältnis des Ergebnisses der Division des Referenzpreises durch den Nominalbetrag eines Auszahlungsanspruchs (EUR 9,05), abgerundet auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma, zu einer Neuen Aktie. Der Bezugspreis entspricht dem Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Nominalbetrag eines Ausschüttungsanspruchs (EUR 9,05).
- (iv) Die Bezugsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Vorstand und der Vorsitzende des Aufsichtsrats werden angewiesen, die Eintragung des Beschlusses über die Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen für dessen Eintragung zum Firmenbuch anzumelden.
- (v) Der Vorstand der Gesellschaft hat unverzüglich ab Eintragung des Beschlusses über die Erhöhung des Grundkapitals in das Firmenbuch den bestehenden Aktionären der Gesellschaft den Bezug der Neuen Aktien mit einer Bezugsfrist von mindestens zwei

Wochen anzubieten, ein Bezugsangebot gemäß § 153 Abs 2 AktG zu veröffentlichen und die sonstigen erforderlichen Bekanntmachungen vorzunehmen, wobei kein Bezugsangebot für Neue Aktien in Bezug auf jene 28.500.001 Stück Stammaktien der Gesellschaft erfolgen darf, die von MKAO Rasperia Trading Limited, einer International Joint-Stock Company nach dem Recht der Russischen Föderation, eingetragen im russischen Handelsregister unter der Registernummer (OGRN1193926007153), mit dem Sitz in Kaliningrad, Russische Föderation, gehalten werden und als Folge der Aufnahme von Herrn Oleg Deripaska in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen in Anhang I, Nr. 929, der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, gemäß Art 2 Abs 1 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 eingefroren sind.

- (vi) Die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen ist binnen sechs Monaten und zwei Wochen ab Eintragung des Beschlusses über die Erhöhung des Grundkapitals in das Firmenbuch durchzuführen.
- (vii) Die gesetzlichen Bezugsrechte der Aktionäre werden in Form eines mittelbaren Bezugsrechts gewährt. Die Zeichnung der Neuen Aktien erfolgt durch die Erste Group Bank AG („**Abwicklungsstelle**“) in ihrer Funktion als Treuhänderin für die Aktionäre der Gesellschaft, die das Bezugsangebot angenommen haben, im eigenen Namen, aber für Rechnung der Aktionäre. Dementsprechend wird die Abwicklungsstelle hiermit zur Zeichnung der Neuen Aktien zugelassen und wird die Abwicklungsstelle die Sacheinlage durch Verzicht auf jene Ausschüttungsansprüche aufbringen, die von Aktionären der Gesellschaft durch Annahme des Bezugsangebots auf die Abwicklungsstelle übertragen wurden. Die Abwicklungsstelle ist verpflichtet, nach Zeichnung und Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Firmenbuch gemäß § 156 AktG die so bezogenen Neuen Aktien den Aktionären zu übertragen.

- (viii) Die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen soll nur in dem Umfang durchgeführt werden, als bis zum Ablauf der in Punkt (vi) genannten Frist eine Zeichnung Neuer Aktien durch die Abwicklungsstelle erfolgt.
- (ix) Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Abwicklung und Durchführung der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen festzusetzen.
- (x) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch diese Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen ergeben, zu beschließen.
- (xi) Die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Sacheinlagen muss bis spätestens Sonntag, 31.03.2024 gemäß § 156 AktG in das Firmenbuch eingetragen sein.
- (xii) Die Wirksamkeit dieses Beschlusses zur Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Sacheinlagen ist damit bedingt, dass der Beschluss zur ordentlichen Kapitalherabsetzung (Punkt c)) gefasst wird und entsprechend hängt der Fortbestand der Kapitalerhöhung vom Beschluss zur ordentlichen Kapitalherabsetzung ab. Der Vorstand und der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter sind verpflichtet, den Beschluss zur ordentlichen Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Sacheinlagen unverzüglich nach Wirksamkeit des Beschlusses gemäß § 151 AktG als vierten Schritt der Beschlussfassungen zu diesem Tagesordnungspunkt zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

3. Berichte und Unterlagen

Der Vorstand hat zur vorgeschlagenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (Kapitalberichtigung) (Punkt 2. a)) einen Bericht gemäß § 2 Abs 5 KapBG erstattet, in dem die Vorschläge für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (Kapitalberichtigung) gemacht sind und die wesentlichen Umstände dargelegt werden, die für die Vorschläge maßgeblich sind. In diesem Bericht des Vorstands ist daher auch auf die vorgeschlagenen Beschlussfassungen zur ordentlichen

Kapitalherabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zweck der Einstellung in nicht gebundene Rücklagen (Punkt 2. b)), der ordentlichen Kapitalherabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zweck der Ausschüttung an die Aktionäre (Punkt 2. c)) sowie der ordentlichen Kapitalerhöhung mit Sacheinlage (Punkt 2. d)) Bezug genommen.

Der Abschlussprüfer KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz, hat diesen Vorstandsbericht in Bezug auf die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (Kapitalberichtigung) geprüft und darüber berichtet. Weiters hat der Aufsichtsrat einen gesonderten Bericht erstattet. Diese Berichte sind auf der Internetseite der Gesellschaft (www.strabag.com) veröffentlicht und werden der Hauptversammlung vorgelegt.

Dem Bezugspreis und Bezugsverhältnis gemäß Beschlussvorschlag zur ordentlichen Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage (Punkt 2. d)) liegt ein Gutachten zum Unternehmenswert der Gesellschaft mit Bewertungsstichtag zum 16. Juni 2023 (Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft) zu Grunde, das von Deloitte Financial Advisory GmbH für die Gesellschaft nach den Grundsätzen des Fachgutachtens zur Unternehmensbewertung (KFS/BW 1) vom 26. März 2014 des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhande erstellt wurde, worin unter Berücksichtigung des Ausschüttungsanspruchs aus der ordentlichen Kapitalherabsetzung ein anteiliger Unternehmenswert je Aktie der Gesellschaft zum Stichtag 16. Juni 2023 ermittelt ist.

Das Bewertungsgutachten in einer Fassung, die auf Geheimhaltungsinteressen der Gesellschaft unter sinngemäßer Heranziehung von § 118 Abs 3 AktG Bedacht nimmt, ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.strabag.com veröffentlicht und wird auch der Hauptversammlung vorgelegt.

Zusammen mit der Veröffentlichung eines Bezugsangebots an die Aktionäre, welches nach der Hauptversammlung und der Firmenbucheintragung des Beschlusses zur ordentlichen Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Sacheinlagen (§ 151 AktG) erfolgen soll, wird die Gesellschaft zu Details der Ausschüttung des Kapitalherabsetzungsbetrags und der Möglichkeit der Aktionäre zur Wahl von Aktien ein Dokument veröffentlichen, welches Informationen über Anzahl und Art der Aktien enthält und in dem die Gründe und Einzelheiten des Angebots dargelegt werden („Prospektersetzendes Dokument“) (Artikel 1 Abs 4

lit h und Abs 5 lit g EU-Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129) iVm § 13 Abs 6 KMG und § 4 MVSV 2019). Das Prospektersetzende Dokument wird auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Spittal/Drau, Wien, im Mai 2023

Der Vorstand